



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 9. Oktober 2020

Nummer 94

Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 8. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. II Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindertagesstättengesetzes“ die Wörter „sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, soweit sie an sich gerichtete Angebote nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen des Netzwerkes Gesunde Kinder, in Familienzentren, in Mehrgenerationenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen wahrnehmen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen kann der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen von 1,5 Metern auf bis zu 1,0 Meter reduziert werden, soweit dies in dem Hygienerahmenkonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise zugelassen ist und die darin bestimmten bereichsspezifischen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, die in festen Gruppen stattfinden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,“.

bb) In Nummer 9 wird nach dem Wort „stattfinden“ ein Komma eingefügt.

cc) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. als Besucherin oder Besucher in Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 3“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Solange laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, haben in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
2. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
3. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

Die Überschreitung der in Satz 1 genannten Zahl von Neuinfektionen ist in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstätte“ die Wörter „während des Unterrichts und in Räumen, Büros und sonstigen Bereichen, in denen sich in der Regel nur Personalangehörige aufhalten“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. in den Fällen des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 1 und 2 das Personal, Gäste, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Verantwortliche darf den Anwesenheitsnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Betroffenen haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1a haben Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten die Einhaltung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sicherzustellen.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Solange laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ

1. mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten
 - a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und
 - b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden
 untersagt;
2. mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten
 - a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden und
 - b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden
 untersagt.

Die Überschreitung der in Satz 1 jeweils genannten Zahl von Neuinfektionen ist in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt lokal begrenzt ist und dies durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgegeben wurde, beschränkt sich die Untersagung nach Satz 1 auf die bekanntgegebenen Gebiete. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen haben Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.“

5. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 haben sie zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sicherzustellen.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder einem Stadtstaat“ eingefügt und die Wörter „Robert Koch-Instituts“ durch die Wörter „Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder dem betreffenden Stadtstaat“ eingefügt.

7. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen haben die Einhaltung besonderer Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium und das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hygienerahmenkonzept_f%C3%BCr_Kinos_und_Kultureinrichtungen.pdf) bestimmt haben.“

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 1a werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 10“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 1a werden folgende Nummern 1b und 1c eingefügt:
- „1b. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1a keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 9 vorliegt,
- 1c. vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 2 Satz 6 unvollständige oder wahrheitswidrige Personendaten angibt,“.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht die Einhaltung der besonderen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellt, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium und das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmt hat,“.
- f) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) entgegen
- aa) § 4 Absatz 4 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden durchführt,
- bb) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden durchführt,
- cc) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden oder private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden durchführt,“.

9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.“

10. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 1 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
- b) In der Zeile 2 Spalte **Regelung** werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 10“ ersetzt.

c) Nach Zeile 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 2 Absatz 1a	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 9 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 2 Satz 6	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Personendaten	Jede Person	50 – 250“.

d) In der neuen Zeile 6 Spalte **Regelung** werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

e) Nach der neuen Zeile 6 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 8 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmten Abstands- und Hygieneregeln	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000“.
----------------------	--	--	----------------

f) Nach der neuen Zeile 8 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1	Durchführung privater Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden oder Durchführung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2	Durchführung privater Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden oder Durchführung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000“.

g) In der neuen Zeile 11 Spalte **Verstoß** werden nach den Wörtern „kreisfreien Stadt“ die Wörter „oder einem Stadtstaat“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg